

Transparenzregister

Relevanz und Besonderheiten im
öffentlichen Sektor

23. Juni 2022



Ihre heutigen Referenten



Arndt Rodatz
Partner
KPMG Law



Christian Judis
Senior Manager
KPMG Law



Ann-Sophie Sommer
Senior Manager
KPMG Lighthouse



Dr. Jochen Maier
Senior Manager
KPMG Law



Agenda

- 1 Update zum Transparenzregister (Grundsätze)
- 2 Besonderheiten Stiftungen und Vereine
- 3 Praxishinweise
- 4 Digitale Lösungen und Demo
- 5 Q&A

I. Regulatorisches Umfeld



Transparenzregister

- **Einführung im Oktober 2017** in Umsetzung von EU-Vorgaben
- Erheblicher Mehraufwand durch Umstellung auf **Vollregister** durch TraFinG per 1. August 2021
- **Übergeordnetes Ziel:** Verhinderung von Geldwäsche und Aufdeckung von Terrorismusfinanzierung
- **Wie:** Transparenz/Klarheit über natürliche Personen, die ein Unternehmen letztlich kontrollieren bzw. hinter diesem stehen (sog. wirtschaftlich Berechtigte)
- Verpflichtend bei KYC-Prüfungen (Fokus Finanzbranche)

Ausblick EU Vorgaben

- **EU-Geldwäscheverordnung** liegt im Entwurf vor.
Geplante Regelungen:
 - Vereinheitlichung der Kundenüberprüfung
 - Vereinheitlichung der Schwellenwerte für wirtschaftlich Berechtigte
 - Definition von Auslösetatbeständen für sonstige Kontrolle
 - Stärkere Vernetzung der nationalen Transparenzregister
 - Meldepflicht für Gesellschaften mit Sitz in Drittstaaten bei Geschäftstätigkeit in der EU



II. Wer muss melden und wie wird der wirtschaftlich Berechtigte ermittelt?

Mitteilungspflicht und Ermittlung des wirtschaftlich Berechtigten

Meldepflichtig sind gem. §§ 20, 21 GwG:

- Juristische Personen des Privatrechts (z.B. GmbH oder AG; aber auch rechtsfähige Stiftungen)
- eingetragene Personengesellschaften (z.B. OHG, KG oder GmbH & Co. KG)
- Trusts und vergleichbare Rechtsgestaltungen

Wirtschaftlich Berechtigter ist, wer unmittelbar oder mittelbar (§ 3 GwG)

- mehr als 25% der Kapitalanteile hält,
- mehr als 25% der Stimmrechte kontrolliert oder
- auf vergleichbare Weise Kontrolle ausübt.

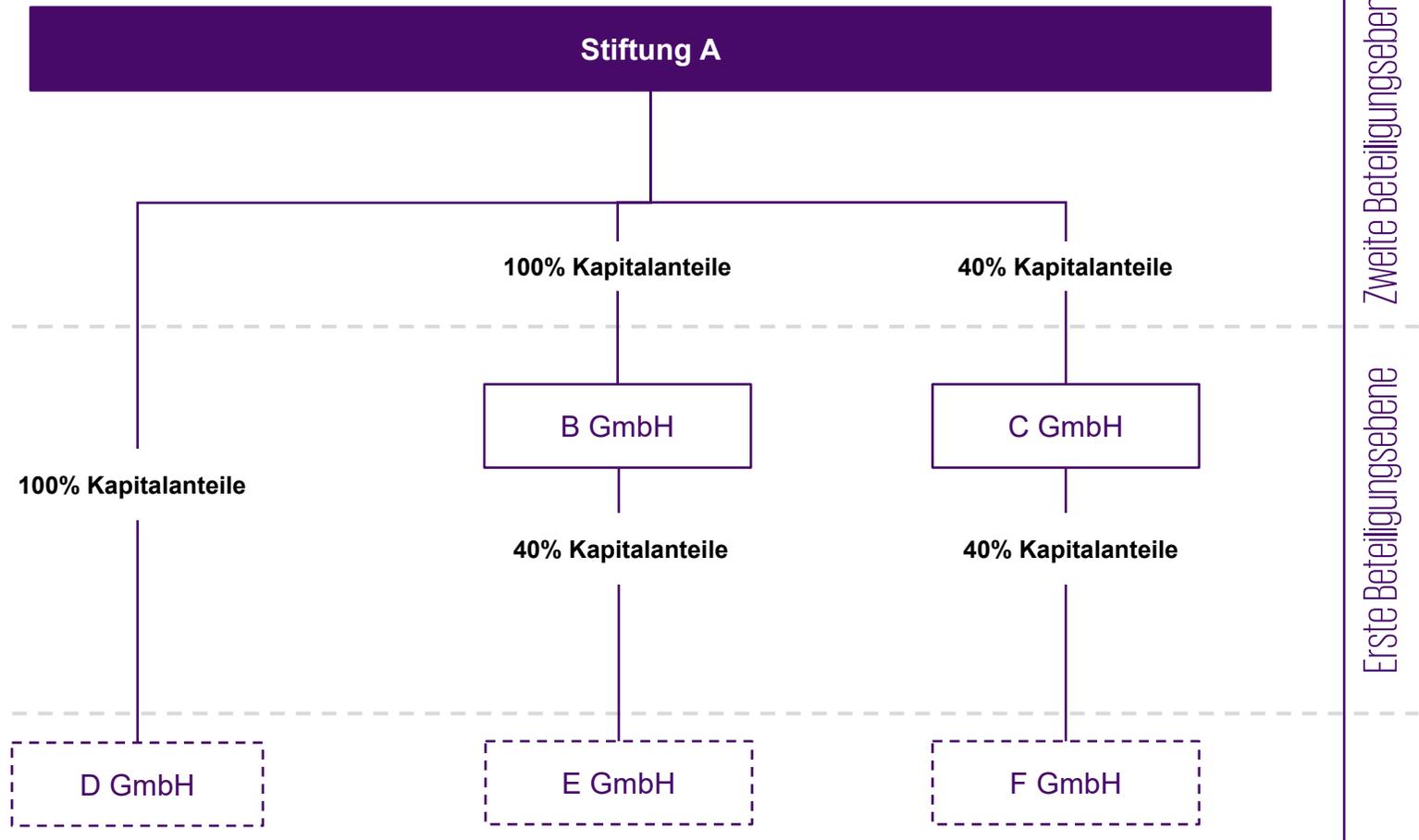
⇒ wenn es nach diesen Grundsätzen keinen tatsächlich wirtschaftlich Berechtigten gibt, gelten die gesetzlichen Vertreter als fiktive wirtschaftlich Berechtigte

⇒ Besonderheiten bei Stiftungen (s.u.)

(grundsätzliche) Faustregel

- Erste Beteiligungsebene mehr als 25% Anteile/Stimmrechte
- Auf jeder weiteren Beteiligungsebene mehr als 50% Anteile/Stimmrechte
- Abweichung bei besonderen Umständen, die zu einer Kontrolle (auf vergleichbare Weise) führen können, z.B.:
 - Stimmrechtsverteilung aufgrund Nießbrauch
 - Stimmrechtsvereinbarungen /-pools oder vergleichbare Sonderregeln

III. Fallbeispiel: Grundsätze





Transparenzregister als Vollregister

Mitteilungsfiktion nach § 20 Abs. 2 GwG a.F. seit 01. August 2021 ersatzlos gestrichen:

- Fiktion griff vormals, wenn sich die Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten (wB) aus bestimmten Dokumenten und Eintragungen (§ 22 Abs. 1 GwG) ergaben, die aus bestimmten öffentlichen Registern, insbesondere dem Handelsregister, abrufbar waren. Dadurch galt die Pflicht zur Meldung an das Transparenzregister als erfüllt.
- Unternehmen sind fortan verpflichtet sämtliche Angaben gem. § 19 Abs. 1 GwG zu den wirtschaftlich Berechtigten dem Transparenzregister aktiv zur Eintragung mitzuteilen.

Übergangsfristen:

- § 59 Abs. 8 GwG sieht Übergangsfristen vor bei
 - bislang nicht mitteilungspflichtiger AG, SE oder KGaA: bis zum **31. März 2022**
 - bislang nicht mitteilungspflichtiger GmbH, Genossenschaft, Europäische Genossenschaft oder Partnerschaft: bis zum **30. Juni 2022**
 - allen sonstigen Rechtsträger: bis zum **31. Dezember 2022**
- Achtung: Bei Beantragung von Corona-Hilfen muss ggf. zur Schlussabrechnung ein Nachweis über die Eintragung zum Transparenzregister erbracht werden

V. Warum ist das Thema so wichtig?



Bußgeldrisiko, Unstimmigkeitsmeldungen und Beurkundungsverbot

- Verpflichtete Geschäftspartner müssen bei Begründung der Geschäftsbeziehung im Rahmen des Know-Your-Customer-Prinzips (KYC) einen Nachweis der Registrierung oder einen Auszug der über das Transparenzregister zugänglichen Daten einholen
- In der Praxis geben insbesondere Banken, Notare, aber auch die Industrie in nicht unerheblichem Umfang Unstimmigkeitsmeldungen ab
- Bezüglich Immobilientransaktionen besteht ein ausdrückliches Beurkundungsverbot bei fehlendem / fehlerhaften Eintrag im Transparenzregister.



- In der Praxis sehen Notare ein aktuell gepflegtes Transparenzregister als Voraussetzung für die notarielle Beurkundung von gesellschaftsrechtlichen Vorgängen (z.B. Bestellung von Geschäftsführern, Umstrukturierungen) an.
- Bußgeldrisiken bei Nichtmeldungen oder unzutreffenden Meldungen (umsatzbasiert)
- § 59 Abs. 9 GwG: Bußgelder für bestimmte Verletzungen der Mitteilungspflicht ausgesetzt:
 - AG, SE, KGaA bis zum 31. März 2023
 - GmbH, Genossenschaft, Eur. Genossenschaft, Partnerschaft bis 30. Juni 2023
 - Ansonsten bis 31. Dezember 2023





Verpflichtung zur Meldung, § 20 Abs. 1 GwG:

- **Rechtsfähige Stiftungen** (waren und) sind zur Meldung an das Transparenzregister verpflichtet. Hierbei sind u.U. deutlich umfangreichere Personenkreise zu benennen (§ 3 Abs 3 Nr. 1 – 6 GwG)
 - Stifter / Treugeber
 - Alle Mitglieder des Stiftungsvorstands
 - Jede natürliche Person, die Begünstigte ist
 - Gruppen von Personen, zu deren Gunsten das Vermögen verwaltet oder verteilt werden soll
 - Jede natürliche Person, die beherrschenden Einfluss auf die Vermögensverwaltung oder Ertragsverwaltung ausübt
 - Jede natürliche Person, die beherrschenden Einfluss auf die Stiftung ausübt

Zusätzlich: Beteiligungen der Stiftung sind zusätzlich je nach Rechtsform zur Meldung an das Transparenzregister verpflichtet

- Hier ist zu prüfen, ob eine Person existiert, die Beherrschung über die durch die Stiftung gehaltenen Anteile ausüben kann.
- Dies kann zum einen ein Vorstandmitglied sein, welches alleine entscheiden kann (Alleinvorstand oder zweiköpfiger Vorstand mit Entscheidungsbefugnis des Vorsitzenden)
- Zum anderen kann Beherrschung durch eine Person nach § 3 Abs. 3 Nr. 6 GwG ausgeübt werden.
- Veränderungen in der Sphäre der Stiftung sind unverzüglich an die Beteiligungen zu melden.

II. Vereine (1/2)



Verpflichtung zur Meldung, § 20 Abs. 1 GwG:

- **Rechtsfähige Vereine** (waren und) sind zur Meldung an das Transparenzregister verpflichtet. Dies sind eingetragene Vereine (e.V.) und konzessionierte wirtschaftliche Vereine.
- Ermittlung der wirtschaftlich Berechtigten nach den allgemeinen Grundsätzen (Mitglieder als tatsächliche wB oder Vorstand als fiktive wB).

Erleichterung für eingetragene Vereine nach § 20a GwG:

- Für eingetragene Vereine erstellt das Bundesverwaltungsamt eine (automatische) Eintragung der (unterstellten) fiktiven wB auf Basis der Daten aus dem Vereinsregister. Dabei wird als Wohnsitzland und Staatsangehörigkeit Deutschland unterstellt.

Aber: Aktive Meldung erforderlich wenn:

- der Vorstand fiktiver wB ist, aber die Daten im Vereinsregister nicht aktuell sind
- der Vorstand fiktiver wB ist, aber Wohnsitzland bzw. Staatsangehörigkeit nicht (ausschließlich) Deutschland ist
- es einen tatsächlich wirtschaftlich Berechtigten des Vereins gibt (insbesondere: Stimmrechte von mehr als 25%)

Kosten des Transparenzregisters:

- Gemeinnützige Vereine und Verbände können sich von der Jahresgebühr für die Führung des Transparenzregisters befreien lassen (§ 4 TrGebV), wenn die Gemeinnützigkeit (Körperschaftsteuer-Freistellung) nachgewiesen wird.

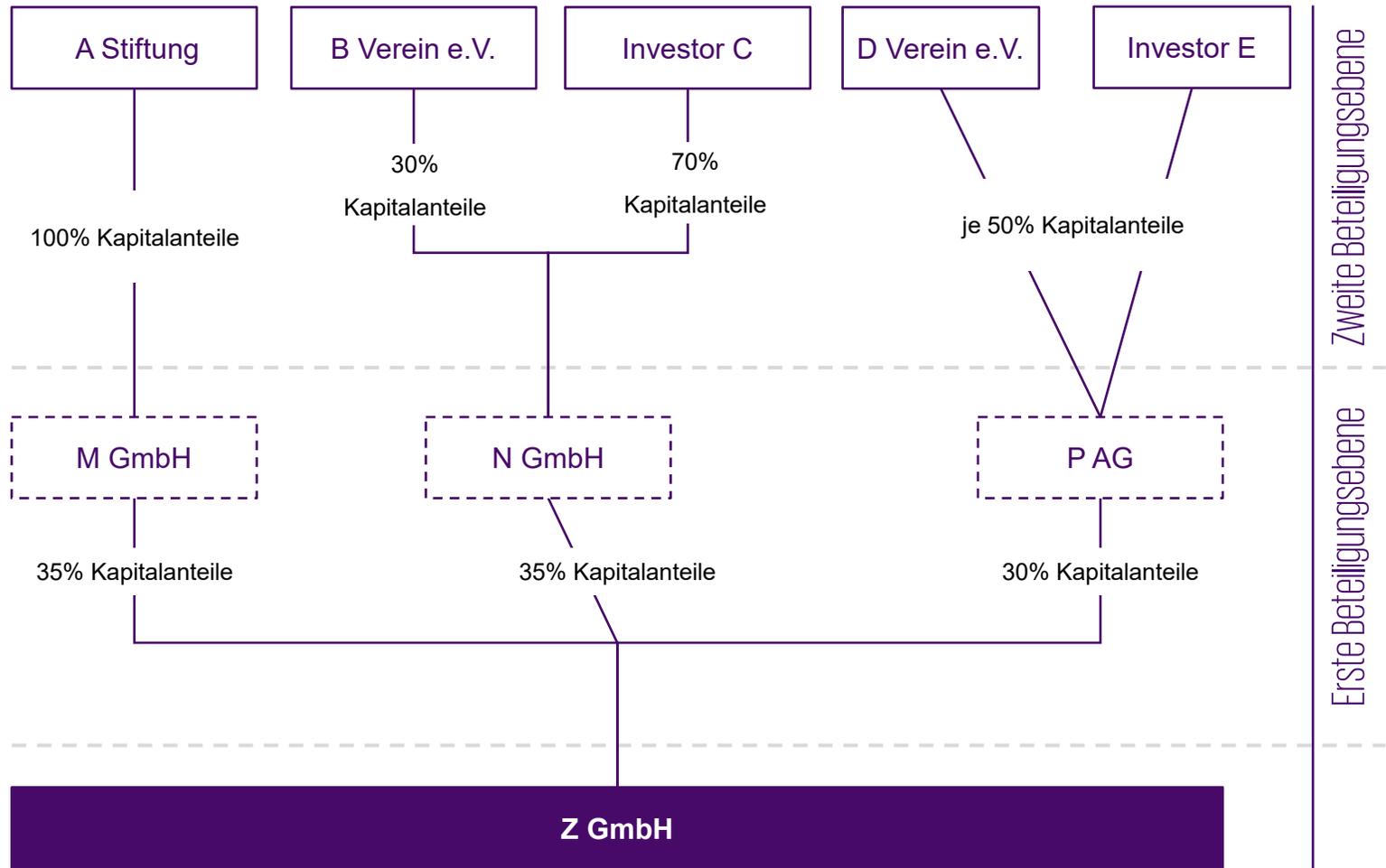


Zusätzlich: Beteiligungen des Vereins sind zusätzlich je nach Rechtsform zur Meldung an das Transparenzregister verpflichtet (§ 20a GwG gilt nur für den Verein selbst, nicht für seine Beteiligungen)



- Juristische Personen des Privatrechts (z.B. AG, GmbH) oder Personengesellschaften (z.B. KG) sind zur Meldung an das Transparenzregister verpflichtet, auch wenn deren Gesellschafter ein Verein ist
- Typischerweise sind mangels tatsächlich wirtschaftlich Berechtigter aus der Sphäre des Vereins für derartige Beteiligungsgesellschaften (jeweils) deren fiktive wirtschaftlich Berechtigte zu melden
- Daher ist zu prüfen, ob eine Person existiert, die Beherrschung über die durch den Verein gehaltenen Anteile ausüben kann
- Dies kann insbesondere bei einem Mitglied mit Mehrheit der Stimmrechte der Fall sein
- Veränderungen in der Sphäre des Vereins sind unverzüglich an die Beteiligungen zu melden

III. Fallbeispiel





Gültigkeitsdatum

- Mitteilungen müssen mit „Gültig ab“ Datum versehen werden; Datum, seit der aktuell mitteilungspflichtige Konstellation gilt
- Mitteilung nach „Zeitscheiben“
- Geschäftsführer: Datum der Bestellung vs. Eintragung Handelsregister
- Grundsätzlich muss bei der Meldung der wirtschaftlich Berechtigten einer Vereinigung der gesamte Zeitraum seit 01. Oktober 2017 lückenlos abgedeckt werden

Ausnahme: bei Anwendbarkeit der Mitteilungsfiktion nur ist nur die aktuelle Mitteilung vorzunehmen

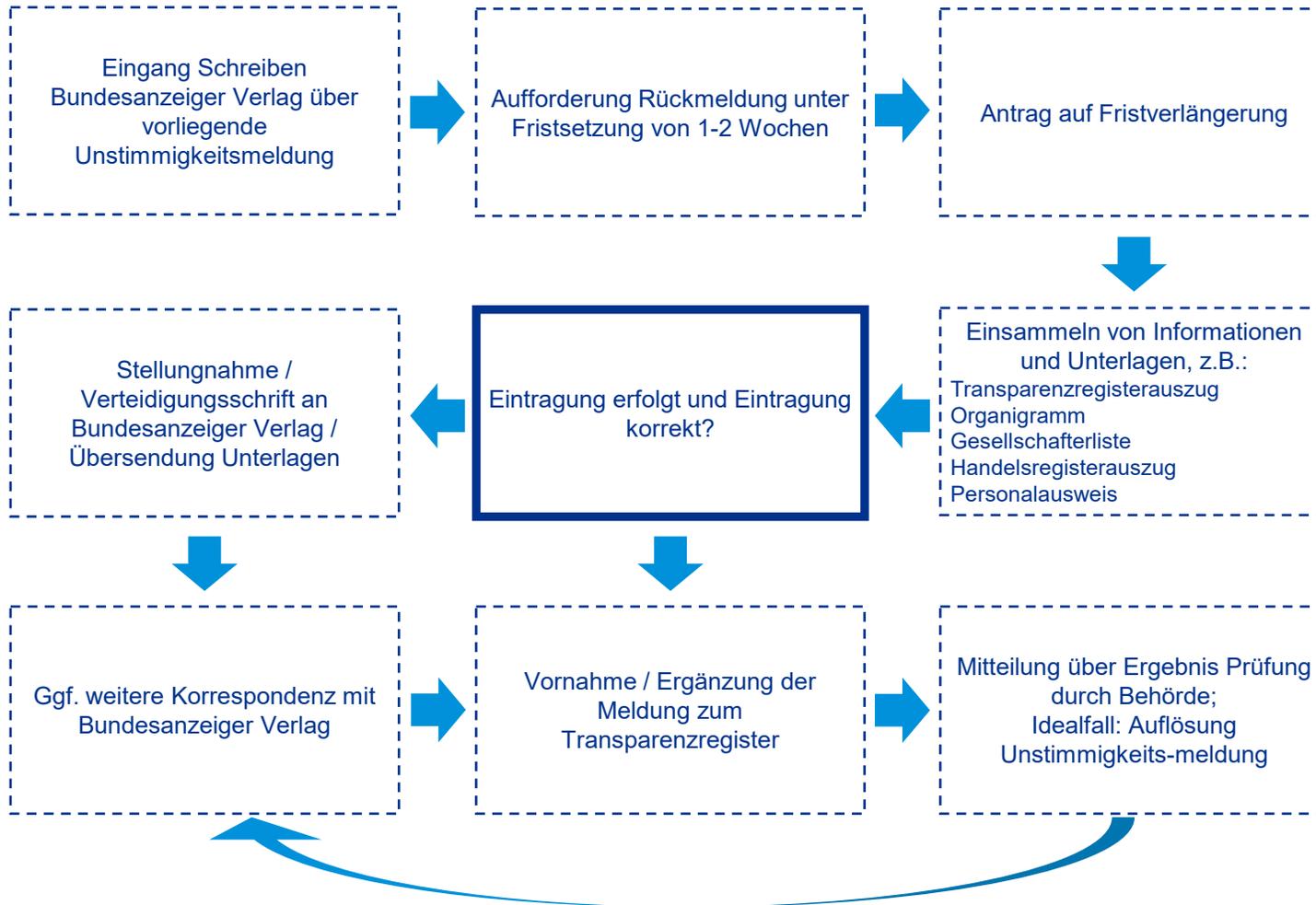
Verwaltungsaufwand bei Änderungen

- Änderungen der (fiktiven) wirtschaftlich Berechtigten sind unverzüglich zu melden
- Änderung der persönlichen Daten eines wirtschaftlich Berechtigten sind unverzüglich zu melden
- Änderungen des Umfangs der wirtschaftlichen Berechtigung sind ab dem Grenzwert von 0,01% zu melden

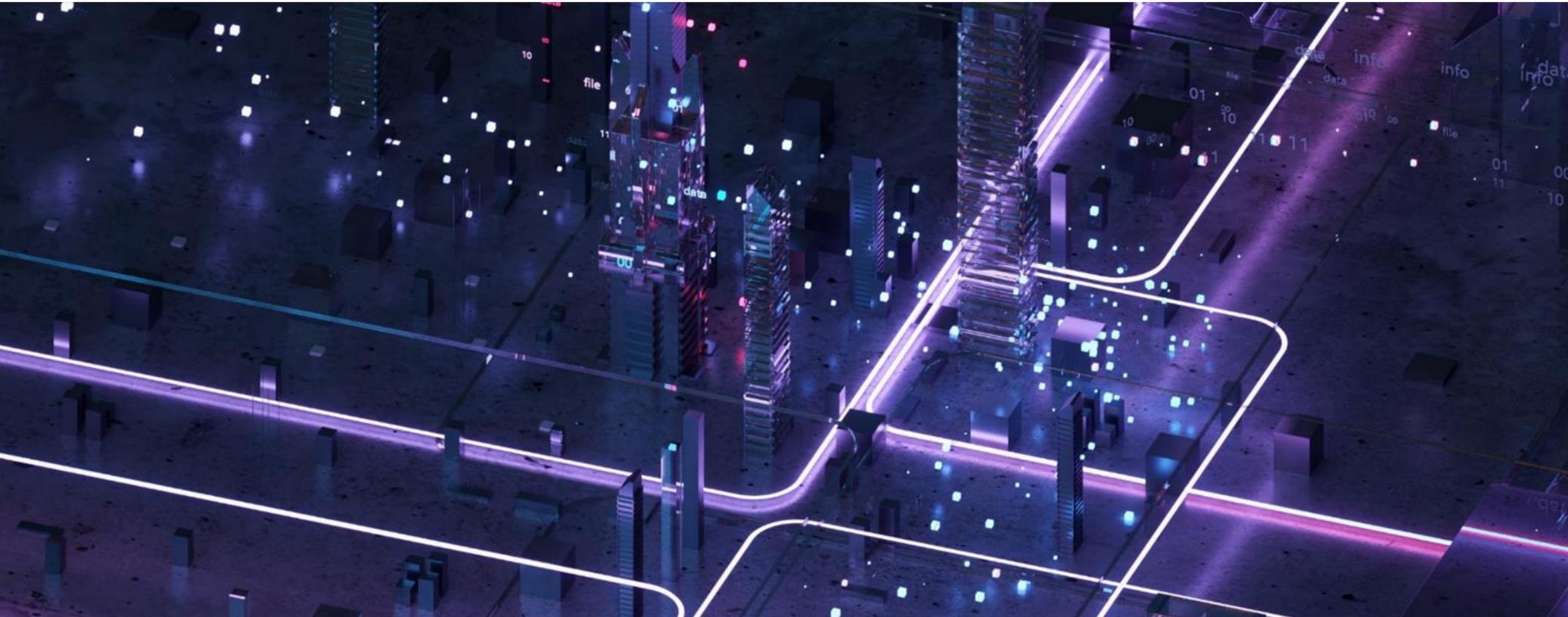
Anforderung von unterstützenden Dokumenten bei Unstimmigkeitsmeldungen

- Ausweisdokumente
- Organigramm
- Gesellschaftsverträge
- Stellungnahme zur Ermittlung des wirtschaftlich Berechtigten

II. Management von Unstimmigkeitsmeldungen in der Praxis



Digitale Lösungen und Demo



Digitale Lösungen und Demo

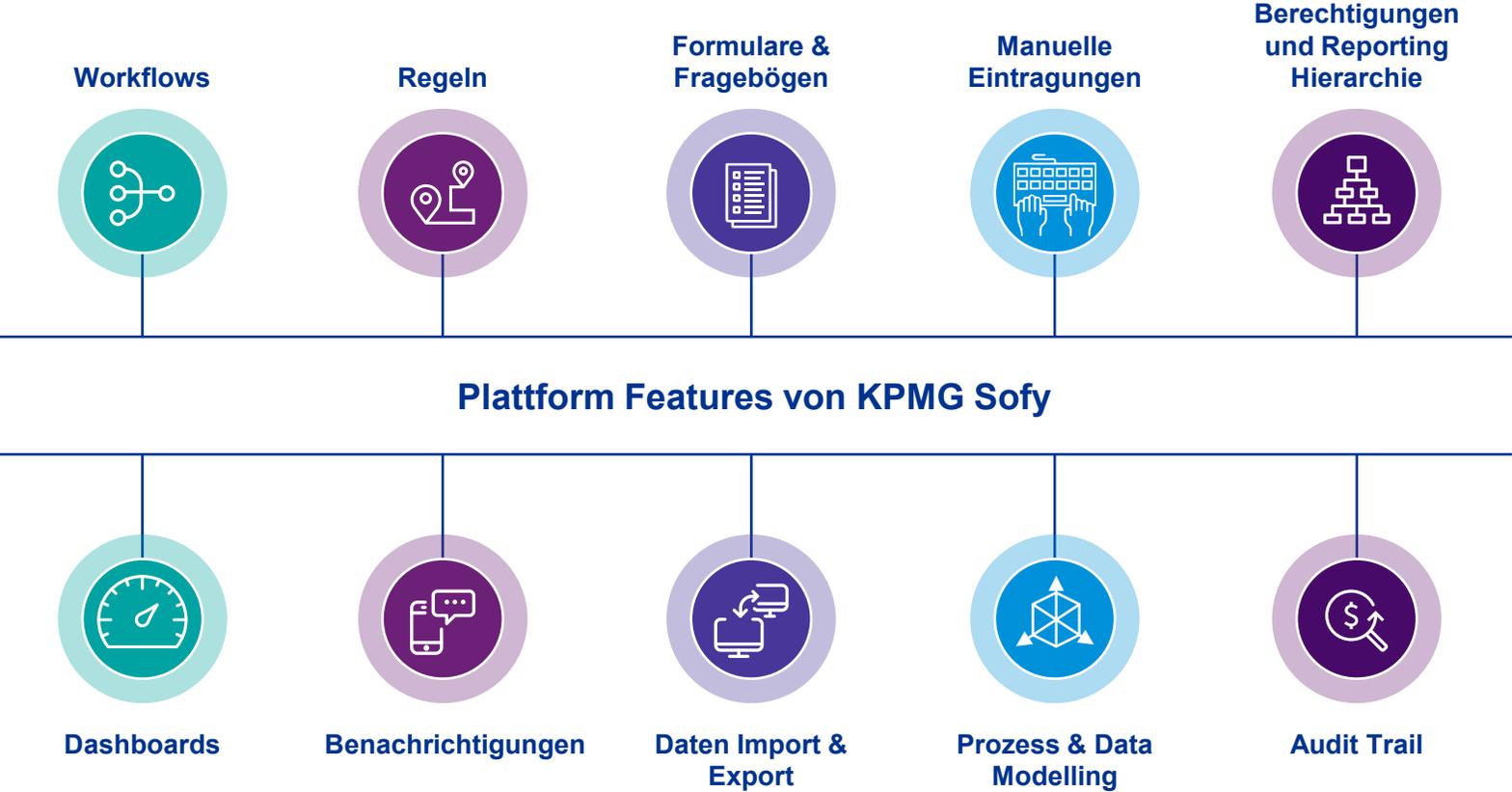


Sofy Suite

ermöglicht es Ihnen, Datenanalysen zu operationalisieren und sie zum richtigen Zeitpunkt für den richtigen Zweck zu nutzen. Die vordefinierten Anwendungen der Sofy Suite basieren auf unserer modernen Self-Service-BI, Umfrage- und Workflow-Engine und der langjährigen Erfahrung von KPMG in den Bereichen Audit und Beratung.



Digitale Lösungen und Demo



Auswahl unserer Sofy-Anwendung





Digitale Lösungen - Sicherheitsstandards



Sicherheit als Priorität

Unsere professionelle IT-Entwicklungs- und Wartungsorganisation für die Sofy Suite, die hauptsächlich in den Niederlanden und Indien angesiedelt ist, gewährleistet ein hohes Service-Niveau und die Einhaltung von Vorschriften wie SOX und ISO27001. Dieses hohe Niveau an professionellen Standards wird durch eine SOC2-Typ 2-Konformität bestätigt.



Datenschutz und Sicherheit stehen im Mittelpunkt. Alle Informationen sind über die höchsten Cloud- und Informationssicherheitsstandards geschützt. SOC2, SOC 3 + ISO27001 konform





Ihre Ansprechpartner



Arndt Rodatz
Partner
Rechtsanwalt, Steuerberater
KPMG Law
Co-Head Steuer- & Wirtschaftsstrafrecht

T: +49 40 360994-5081
M: +49 174 3004280

ARodatz@kpmg-law.com



Christian Judis
Senior Manager
Rechtsanwalt,
Geldwäschebeauftragter (TÜV)
KPMG Law

T: +49 89 5997606-1028
M: +49 171 3302942

CJudis@kpmg-law.com



Ann-Sophie Sommer
Senior Managerin
Consulting – Lighthouse Germany
KPMG Law

T: +49 69 9587-2748
M +49 175 9395044

AnnSophieSommer@kpmg.com



Dr. Jochen Maier
Senior Manager
Rechtsanwalt, Steuerberater,
Fachanwalt für Steuerrecht und Erbrecht
KPMG Law

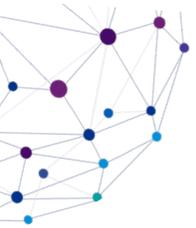
T: +49 761 76999910
M: +49 172 6767961

jmaier@kpmg-law.com

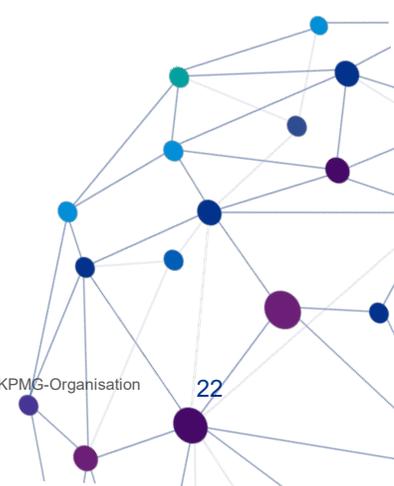


www.kpmg.de/socialmedia

www.kpmg.de



Transparenzregister als KPMG Law Service



Transparenzregister als KPMG Law Service



Zielsetzung & Kontext

- Mit dem Ziel Geldwäsche zu verhindern und Terrorismusfinanzierung aufzudecken wurde das Transparenzregister ins Leben gerufen
- Verpflichtet zur Eintragung und Meldung von Änderungen sind alle juristischen Personen des Privatrechts (auch: Vereine, Stiftungen), eingetragene Personengesellschaften sowie Trusts und vergleichbare Rechtsgestaltungen



Wegfall der Meldefiktion (ab 2021/2022)

Aktive Pflicht zur Meldung und Aktualisierung für alle Unternehmen

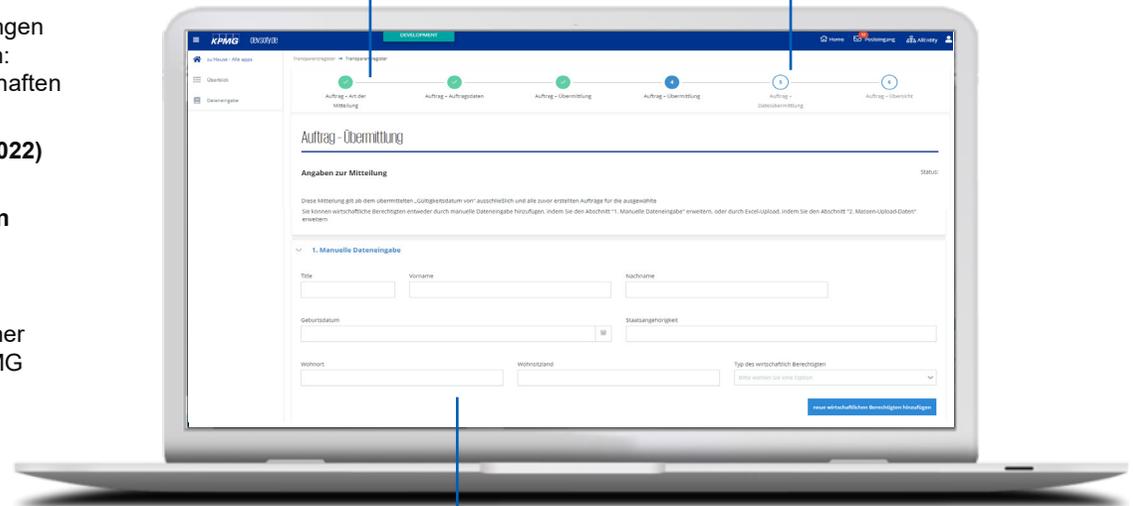


Unsere Lösung

- ✓ Einfache Meldung der relevanten Informationen in einer nutzerfreundlichen Umgebung als Service durch KPMG Law
- ✓ Workflow basierte Abstimmung und Freigabe zur Eintragung ins Register
- ✓ Gemeldete Informationen bleiben verfügbar und können für eine erneute Meldung einfach bearbeitet werden
- ✓ Direkte Anfrage rechtlicher Unterstützung bei der Meldung

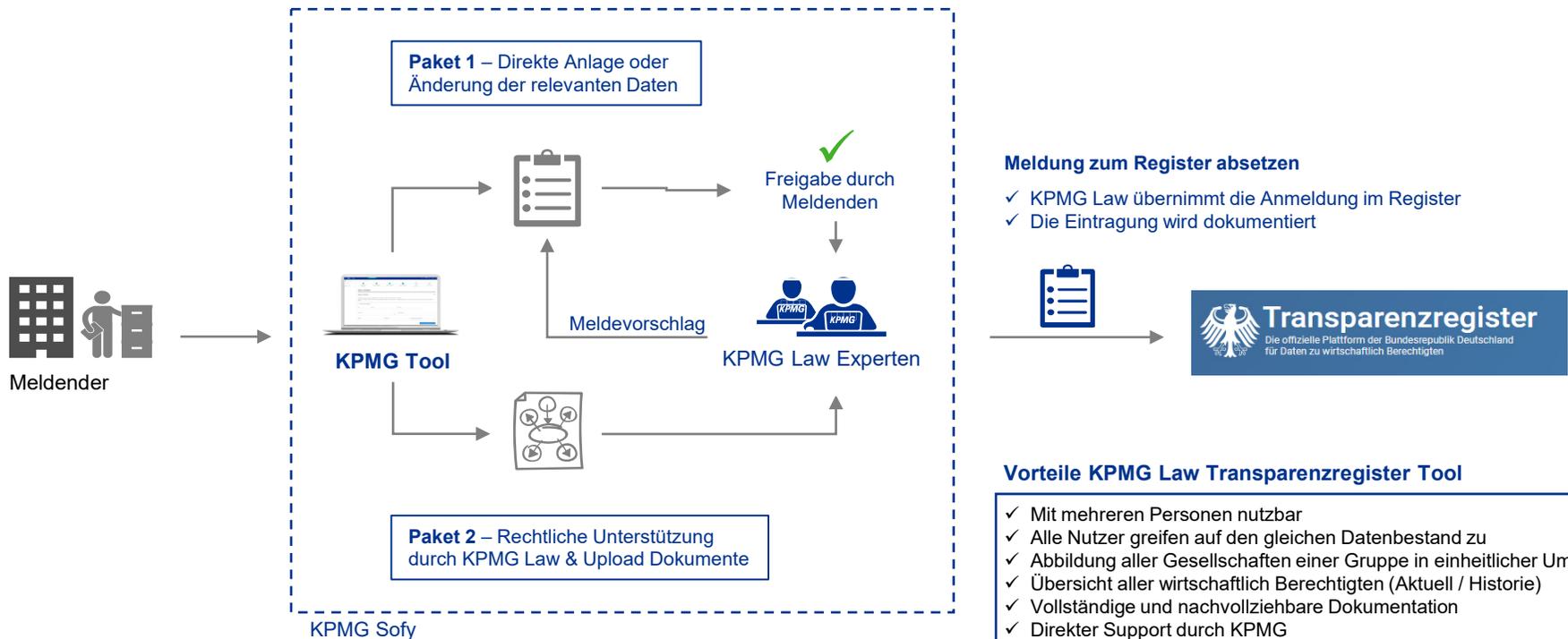
Einfacher Prozess zum Meldeverfahren

Option zur Prüfung durch unsere Rechtsexperten



Direkte Aufnahme und Bearbeitung von wirtschaftlich Berechtigten

Erleichterung des Meldeprozesses durch KPMG Law*



*Schematische Darstellung

Buchbare Leistungspakete

	BASIC	KOMFORT	PREMIUM
Paket 1:	Ab einer Gesellschaft buchbar	Ab einer Gesellschaft buchbar	Ab 20 Gesellschaften buchbar
Unser Leistungsumfang	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Zugang zum Cloud basierten Tool ✓ eine Eintragung / Änderung (je Gesellschaft) ✓ Eintragung in das Transparenzregister spätestens innerhalb von drei Werktagen 	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Zugang zum Cloud basierten Tool ✓ bis zu vier Eintragungen / Änderungen (je Gesellschaft) ✓ Eintragung in das Transparenzregister spätestens innerhalb von drei Werktagen ✓ quartalsweise Legal-Update zum Transparenzregister 	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Zugang zum Cloud basierten Tool ✓ bis zu sechs Eintragungen / Änderungen (je Gesellschaft) ✓ Eintragung in das Transparenzregister spätestens am nächsten Werktag ✓ quartalsweise Legal-Update zum Transparenzregister ✓ Zusammenfassender jährlicher Report ✓ Ein jährlicher Online-Workshop zum Transparenzregister bzw. zur allgemeinen GwG-Compliance (2h)
Einmalige Einrichtungspauschale (je neue Gesellschaft)	50 EUR (eigenständige Dateneingabe) 450 EUR (Dateneingabe durch KPMG)	50 EUR (eigenständige Dateneingabe) 450 EUR (Dateneingabe durch KPMG)	50 EUR (eigenständige Dateneingabe) 450 EUR (Dateneingabe durch KPMG bis 49. Ges.) 250 EUR (Dateneingabe durch KPMG ab 50. Ges.)
Jährliches Honorar (je Gesellschaft)	350 EUR	1. Gesellschaft 600 EUR 2. bis 4. Gesellschaft 450 EUR 5. bis 9. Gesellschaft 350 EUR 10. bis 49. Gesellschaft 300 EUR 50. bis 99. Gesellschaft 250 EUR ab der 100. Gesellschaft 200 EUR	450 EUR
Jede weitere Änderung (je Gesellschaft)	50 EUR	35 EUR	35 EUR
Laufendes Monitoring und Pflege der Daten (je Gesellschaft und Jahr)	600 EUR	600 EUR	600 EUR
Paket 2 (optional):	Individuelle Beauftragung von Beratungsleistungen zu konkreten Meldepflichten zum Transparenzregister mit Abrechnung auf Stundenbasis		

* Alle Beträge zzgl. der gesetzlichen USt.